Die Stadtwüstung Landsberg bei Wolfhagen

Der überraschende Fund des Typarfragments im Haus Nr. 9 in der Wüstung Landsberg durch Rudolf Haarberg war für den verstorbenen Schriftleiter Dr. Wilhelm Niemeyer der Anlaß, die Frage der kurzlebigen Stadtsiedlung, die Georg Landau im vorigen Jahrhundert nach seiner Grabung aufgegriffen hatte, erneut erörtern zu lassen. Das geschieht in den nachfolgenden Beiträgen von K. Günther, G. Wittenberg, R. Haarberg, W. Heß und W. Most.

Quando oppidum Landesberg vastatum est

Von Kurt Günther

Mit dem Fund des Stadtsiegelfragments ist die Wüstung Landsberg bei Wolfhagen seit der großen Grabung Georg Landaus in den Jahren 1836—38[1] erneut und zugleich etwas sensationell in das Blickfeld der historischen Forschung getreten. Über das Ausgehen zahlreicher mittelalterlicher villae und villicationes haben wir auf Grund schriftlicher Aussagen eine deutliche Vorstellung. Wir können die verlassenen Ortschaften in das größere historische Geschehen einordnen. Wir wissen um die Gründe, die zum Ausgehen der Siedlungen geführt haben. Das spätere Schicksal der Wüstungen und ihrer Fluren ist uns von den Notizen beispielsweise der Salbücher (und natürlich anderer Quellen) häufig sehr genau bekannt. Die Wüstungsforschung hat endlich aufgewiesen, daß Wohnplätze so gut wie gar nicht endgültig verlassen wurden, wenn sie in Kampfhandlungen zerstört wurden, am wenigsten im Dreißigjährigen Kriege. Über Zehnt- und Gerichtsrechte wie Pfarreien wüster Ortschaften besitzen wir in nicht wenigen Fällen äußerst zuverlässige und erschöpfende Angaben. Über die Stadtwüstung Landsberg indessen schweigen die Urkunden und Akten höchst nachhaltig. Eine unmittelbare Kunde über die Stadt und ihre (vermutete) Zerstörung ist nur in zwei Hinweisen erhalten. Über die in Landsberg angesiedelten Menschen und ihr Tun wissen wir auf Grund schriftlicher Belege nichts. Man mag die wenigen Aussagen, die Landau bereits fast vollständig zusammengetragen hat, nach jeder Richtung hin erneut auf ihren Wert prüfen — sie lassen sich nicht mehr abfordern, als uns bekannt ist. Immerhin sagt der aufgefundene Siegelrest eindeutig aus, daß die Stadt vom Grafen von Waldeck angelegt worden ist. Das ist Anlaß genug, das Problem Landsberg von Neuem zu durchdenken und die bisherigen Resultate zu wägen. In unserer Besinnung werden deshalb Gesichtspunkte auftauchen, die bisher wenig oder nur ungenügend beachtet worden sind, die uns aber wohl im ganzen einen Schritt näher an das Rätsel ‚Landsberg' heranführen.

---

1 G. Landau, Der Landsberg und die Burg Rödersen, ferner G. Landau, Nachträge zu der Abhandlung über den Landsberg → Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Band II, 1840, 1—37 und 342—347, zitiert mit Landau ZHG.

I. Die territorialherrschaftlichen Bestrebungen im Anfang des 13. Jhdt.

Wir gehen von der These aus, daß die größere Situation der politischen Auseinandersetzungen im hessisch-waldeckischen Grenzgebiet uns bei sorgfältiger Betrachtung einen Einblick in die kleinere gewähren müßte. Wir untersuchen deshalb die wenigen Spuren, die uns beim Vergleich die Pläne der weltlichen und geistlichen Herren aufdecken.

1. Mainz ist seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts im Diemelland mit territorialen Herrschaftsabsichten beschäftigt[2]. Das Erzstift stützt sich nicht nur auf die Burgen Malsburg (seit 1124) und Schöneberg (seit 1151), sondern bedient sich auch der Hilfe mächtiger Adelsgeschlechter des Diemellandes, wie der Grafen von Everstein. Sie sind der Kirche Mainz seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts eng verbunden und seit 1205 als erzbischöfliche Lehensträger im Besitz der Grafschaft Donnersberg ausgewiesen[3]. Wenn auch die wirkliche Position der Eversteiner im einzelnen trotz vorliegender Arbeiten[4] noch einer gründlichen Erforschung bedarf, so ist das immer enger gestaltete Bündnis mit dem Erzstift konkret dadurch umrissen, daß sie vielfältig als mainzische Lehensmannen genannt werden[5], so auch für den Zehnten von Landsberg[6]. 1230 empfangen sie ein mainzisches Lehen der Grafen von Lutterberg[7]. Parallel hierzu festigt sich die Stellung des Erzstifts nach dem Ende der Welfenherrschaft erheblich mit dem Ausbau der Stadt Hofgeismar (um 1220) und dem Gewinn der verstärkten Inselfestung Gieselwerder[8]. Der Einfluß von Mainz ist nicht zuletzt an der Mittlerrolle sichtbar, die Erzbischof Siegfried im Jahre 1213 in Fritzlar bei der Aussöhnung diemelländischer Adelsfamilien wie der von Gudensberg, von Schartenberg und von Gasterfeld ausübt[9]. Endlich aber sichert sich die Kirche durch das 1223 abgeschlossene Bündnis mit den Schwalenbergern die Flanke gegen das Hochstift Paderborn und das Erzstift Köln[10].

2. Köln rückt mit dem Jahre 1180 unter dem tatkräftigen Philipp von Heinsberg in westfälische Besitzrechte der Welfen ein und ist bemüht, die

---

2 Zusammenfassende Darstellungen → A. Schroeder-Petersen, Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg. 1936, sowie U. Bockshammer, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck. 1958, mit Beiträgen von E. E. Stengel, C. Cramer und W. Görich.

3 J. F. Böhmer, Reg. Archiepiscopum Maguntinensium, II. Band, 1. Lieferung. 1883. Herausgegeben und bearbeitet von C. Will S. 134, Nr. 66 (= WILL).

4 Bockshammer, 85 ff., dazu C. Cramer, Die Stifterfamilie des Klosters Arolsen → Hess. Jahrbuch 1951, 125 f.

5 Schroeder-Petersen, an versch. Orten.

6 Landau ZHG, Beil. IV, V und VI. Westf. Urkundenbuch, Band IV. 1877—94, Nr. 1570.2169 (= WUB IV).

7 V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium I—V. 1743—68 (= GUD I 197).

8 GUD I 360.

9 GUD I 152.

10 GUD I 183.

Grenzen des Herzogtums Westfalen über Brilon und Warburg nach Süden und Osten vorzuschieben[11]. Beim Abschluß der ersten Drangperiode glückt es zwar dem Hochstift Paderborn, den beherrschenden Desenberg 1192 zu behaupten, aber mit dem agilen Erzbischof Engelbert dem Heiligen erfolgt ein erneuter Stoß, der zum Erwerb Helmarshausens, der Burg Kruckenberg und damit zur Sicherung des conductus bis zur Weser führt[12]. Obwohl das Erzstift Köln südlich der Diemel lediglich in Wettesingen Güter an sich bringen konnte, ist im ganzen der Druck auf die junge Herrschaft der Grafen von Schwalenberg und Waldeck unverkennbar erfolgreich. 1230 tritt die Abtei Corvey in ein Schutzverhältnis zu Köln und muß dem mächtigen Nachbarn die Hälfte von Obermarsberg und der Burg Lichtenfels überlassen[13], behält aber die Propstei Obermarsberg. Strittig und damit für das Geschick der Stadt Landsberg wichtig bleibt die undurchsichtige Frage nach den Grenzen des Herzogtums Westfalen. Die Diözesanrechte sind klar: Landau und Lütersheim gehören zum Archidiakonat Hofgeismar[14]. Obwohl der Erzbischof nach dem Sturz Heinrichs des Löwen die Herzogsgewalt vertraglich nur im Bereich des Hochstifts Paderborn beanspruchen darf, verabreden Erzbischof Siegfried und Bischof Otto 1294 die *demolicio et decomposicio* der Städte und Burgen Rhoden und Landau mit der Begründung, sie seien *infra terminos ducatus Westfaliae* angelegt worden[15]. Ein ähnlicher Schritt ist bei der Gründung von Landsberg durchaus möglich gewesen.

1217 steht dem Erzbischof Engelbert die Burg Padberg offen, und mit der Anlage von Brilon (um 1220) gewinnt er eine breite Ausgangsbasis, die sich in erster Linie gegen Waldeck richtet[16]. Wie gespannt das Verhältnis zwischen Köln und den Schwalenbergern in diesen Jahren war, zeigen uns weitere Belege. 1221 muß Graf Volkwin IV. auf Veranlassung Erzbischofs Engelberts den Hof und die Kirche Stapelage an das Kloster Marienfeld zurückgeben, die Vogtei von Herford als kölnisches Lehen annehmen und 1224 auf die wichtige Vogtei über das Kloster Flechtdorf verzichten[17].

Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, daß das Erzstift Köln den Absichten der Grafen, Stützpunkte für den Aufbau einer Territorialherrschaft zu schaffen, unfreundlich gegenüberstehen muß.

3. Paderborn tritt zu den Schwalenbergern im Jahre 1182 in nähere Beziehungen von entscheidender Bedeutung: Graf Volkwin II. empfängt vom Hochstift — nicht zuletzt auf Grund seines Einflusses auf die Reichspolitik — die Vogtei über das Kloster Arolsen[18]. Obwohl sie dem Grafen zunächst

11 Bockshammer 117.
12 K. Günther, Territorialgesch. d. Landschaft zwischen Oberweser und Diemel vom 12. bis zum 16. Jhdt. Diss. Marburg 1959, § 7, 434 f.
13 WUB IV 180.
14 W. Classen, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter. 1929, 248.
15 WUB IV 2312. Bockshammer 124/25.
16 Bockshammer 118/119 (mit entspr. Belegen).
17 Bockshammer aaO. 119.
18 Bockshammer 197.

nur auf Lebenszeit übertragen wird, bleibt sie von nun an im Besitz seiner Familie. Aus der territorialen Entwicklung im Diemelland nach der Absetzung Heinrichs des Löwen wissen wir, daß das Hochstift nach Süden und Südosten vorrückt und 1192 den beherrschenden Desenberg bei Warburg behauptet[19]. Wir können uns hier mit der summarischen Feststellung begnügen, daß die Grafen eine Anzahl Paderborner Lehen seit längerer Zeit innehaben und bestrebt sind, diesen Besitz zu vergrößern. Darüber kommt es naturgemäß mehrfach zu Auseinandersetzungen. Dem Hochstift gelingt es in der Folge, die Schwalenberger aus allen Vogteien zu verdrängen, ausgenommen die des Klosters Arolsen[20]. Aus der Buße von 1227, die die Grafen Volkwin und Adolf vor Bischof Wilbrand in Paderborn leisten müssen[21], ersehen wir deutlich, daß das mainzische Bündnis von 1223 nicht die erwarteten Früchte getragen hat. Im Bußgefolge der Schwalenberger befinden sich 100 Ritter und Knappen, von denen sich eine Anzahl namentlich für ihre Herren verbürgen müssen. Der Verlust für die Grafen ist empfindlich. Sie müssen nicht nur auf die Vogteien Willebadessen und Gehrden verzichten, sondern ferner versprechen, die Bürger von Korbach bei ihrem alten Recht zu lassen und keine neue, dem Hochstift schädliche Befestigung innerhalb oder außerhalb der Stadt zu errichten. Dafür erhalten sie die Verzeihung des Bischofs. Außerdem werden ihnen ihre früheren paderbornischen Lehen zurückgegeben. Es muß hervorgehoben werden, daß in der Urkunde 100 Ritter und Knappen der Grafen erwähnt werden. Das ist eine ungewöhnlich starke Streitmacht im Anfang des 13. Jahrhunderts. Sie kann ohne bedeutende finanzielle Mittel nicht unterhalten werden, und das ist nur mit Hilfe des Erzstifts Mainz denkbar.

Die Überlegungen lassen den Schluß zu, daß das Hochstift Paderborn jeder Machtausweitung der Schwalenberger im Anfang des 13. Jahrhunderts fraglos schroff ablehnend gegenüberstand. Auch hier haben wir damit zu rechnen, daß der Bischof mit einer waldeckischen Stadtgründung nicht einverstanden sein konnte.

4. Hessen-Thüringens Stellung ist durch die Gründung der Stadt Wolfhagen um 1225 hinreichend gekennzeichnet. Hier interessiert nicht das Problem früherer mainzischer Rechte und späterer Ansprüche. Entscheidend ist für uns die Tatsache, daß die Ludowinger als Vögte des Klosters Hasungen zum Schutz ihrer Güter und Rechte Burg und Stadt Wolfhagen anlegen und ihre Hörigen aus den umliegenden Dörfern und ihre Dienstmannen in der Neugründung vereinigen[22]. Es steht außer Frage, daß sich die Befestigungsanlagen in erster Linie gegen das Erzstift Mainz richten, mit dem die Landgrafen in bestimmten Abständen in Fehde liegen[23]. Die Kämpfe

19 Bockshammer 117.
20 aaO. 119.
21 WUB IV 152.
22 Schroeder-Petersen, 99.
23 WILL 43. 179. 278. 279. 327.
Der scharfe Gegensatz erklärt sich daraus, daß die ludowingischen Stadtgründun-

unter den Adelsgeschlechtern des Diemellandes, wie sie uns 1213 bekannt werden[24], sind für die Gründung Wolfhagens sicher nicht ausschlaggebend gewesen; eher ist wahrscheinlich, daß das Bündnis des Erzstifts Mainz mit den Schwalenbergern im Jahre 1223[25] und deren manifestante Kampfstärke[26] für den Landgrafen der Anlaß zum Handeln gewesen sind. Die Stadtgründung hat den Gegensatz zwischen Mainz und Hessen-Thüringen entschieden verschärft, und es besteht kein Zweifel, daß Landgraf Konrad d. J. jeder territorialpolitisch bedeutsamen Maßnahme der Schwalenberger begegnen mußte.

Demnach ist sicher, daß der Landgraf in einer Stadtanlage in unmittelbarer Nähe Wolfhagens nur eine unerträgliche Drohung erblicken konnte.

5. Waldeck ist somit als schwächste unter den bisher genannten Mächten darauf angewiesen, seine Position durch taktisch kluge Parteinahme zu behaupten. Die ersten wichtigen Grundlagen ihrer Herrschaft verdanken die Schwalenberger ihrer Freundschaft mit Heinrich dem Löwen[27]. Als der Herzog 1180 abgesetzt wird, drängen Köln und Paderborn die Grafen in die Verteidigung. Dazu schwächen die Teilungen im 12. Jahrhundert die Kräfte der Grafen in erheblichem Umfang[28]. Erst Graf Volkwin IV., dem Neffen Graf Hermanns, glückt es um 1223, die Herrschaftsteile Schwalenberg und Waldeck wieder zu vereinigen und mit der Kirche Mainz ein festes Bündnis abzuschließen[29]. Volkwin wird Erbburgmann in Amöneburg und Fritzlar *contra omnem hominem,* ausgenommen das Reich und das Erzstift Köln. Mainz versagt die Hilfe, wenn der Graf eigenmächtig Streit anzettelt, verspricht aber seinerseits Unterstützung gegen das Erzstift Köln. Es ist deutlich, daß sich das Bündnis nur gegen Hessen-Thüringen richten kann. Gegen Köln und Paderborn bleiben die Maßnahmen der Schwalenberger erfolglos[30]. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß in den Jahren 1223 bis 1230/31 die Grafen infolge des Bündnisses mit dem Erzstift Mainz und der Vereinigung von Schwalenberg und Waldeck eine politische wie militärische Stärke erreicht haben, die eigenen Plänen förderlich ist. Das wird uns unten noch ausführlicher beschäftigen.

---

gen als massive Ansätze zur Territorialherrschaft das relativ geschlossene mainzische Gebiet aufzulösen drohen.

24 = Anm. 9.

25 = Anm. 10.

26 = Anm. 21. Bei der Buße in Paderborn sind 100 Ritter und Knappen der Grafen zugegen.

27 Bockshammer 89.

28 O. Gaul, Aus der Zeit der gemeinsamen Herrschaft des Grafen Volkwins IV. und Adolfs I. von Schwalberg und Waldeck → Gesch. Bll. f. Waldeck, 54. Band, 1962, 73—79. Vgl. hierzu die Stammtafeln bei Bockshammer 276 f. (erarbeitet von W. Kloppenburg).

29 = Anm. 9.

30 Bockshammer 119/120.

Insgesamt können wir für das erste Drittel des 13. Jahrhunderts in bezug auf die Politik der Herrschaften Köln, Paderborn, Mainz, Hessen-Thüringen und Waldeck im Diemel-Erpegebiet folgendes feststellen:

a) Die zur Landesherrschaft strebenden Mächte sind bemüht, aus dem Zusammenbruch der Welfenherrschaft Gewinn zu ziehen. Ihre Interessen begegnen sich im Raum von Arolsen mit denen der Grafen von Schwalenberg und Waldeck.

b) Die Grafen haben in den Jahren 1223 bis 1230/31 inmitten der „Großen" eine gewisse Machtposition errungen und sind darauf angewiesen, sich im Bunde mit Mainz gegen Köln, Paderborn und Hessen-Thüringen zu behaupten. Als Ausgangsbasen für ihre Territorialpolitik dienen ihnen Schlösser und neu gegründete Städte.

II. Das vermutliche Gründungsjahr Landsbergs

Wir sehen aus der bisherigen Betrachtung, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts nur ein kurzer Zeitabschnitt vor 1230 für das Gründungsdatum in Frage kommen kann. Die in Landsberg gefundenen Scherben deuten auf die gleiche Zeit hin. Sie schließen ein früheres Datum aus und weisen auf eine erneute Besiedlung im 14. Jahrhundert hin[31]. Seit der Auffindung des Stadtsiegelfragments ist kein Zweifel möglich, daß ein Graf von Waldeck Stadtherr und Stadtgründer gewesen ist. Das Siegel zeigt den waldecker Stern. Da wir aus zuverlässigen Belegen, von denen noch die Rede sein wird[32], das ungefähre Jahr der Wüstwerdung Landsbergs (1230 oder 1231) kennen, und da ferner H. J. von Brockhusen in einem 1949 veröffentlichten Beitrag einsichtig gemacht hat, daß Graf Volkwin IV. wahrscheinlich erstmalig 1226 ein Siegel mit dem achtstrahligen Stern benutzte[33], können wir nicht zuletzt auf Grund der allgemeinen politischen Situation das Bestehen der Stadt Landsberg ziemlich sicher auf den Zeitraum von 1226 bis 1230/31 festlegen.

Die These werden wir zunächst mit weiteren Motiven stützen. Obwohl wir das Siegel der Stadt Landsberg kennen, existiert kein Rechtsakt, der damit gesiegelt worden ist. So etwas ist in der Regel nur denkbar, wenn die Stadt kurze Zeit bestanden hat. Die offenbar mit der Besiedlung erfolgte Übergabe des Stadtsiegels an eine ganz sicher vorhandene universitas civium kann doch nur mit dem Gedanken verbunden gewesen sein, das Siegel möglichst umgehend zu benutzen. Die Existenz der Stadt war also vermutlich von so geringer Dauer, daß die universitas civium nicht einmal eine Rechtshandlung beurkunden konnte.

Die Stadtgründung hat in der Regel lediglich dann einen Sinn, wenn sie einen Schutz für Güter oder Rechte gewährleistet. Das ist nur möglich, wenn außer den Hörigen des Grafen Adolf I. von Waldeck und den Menschen des

31 Vgl. hierzu den Beitrag von R. Haarberg in dieser Zeitschrift.

32 = Anm. 40.

33 H. J. von Brockhusen, Der Stern von Waldeck → Gesch.Bll. f. Waldeck, Jg. 1949, 65—72.

Klosters Arolsen Ministerialen der Stadtherren als Burgmannen zur Verfügung stehen. Die cives für sich stellen noch keine kampffähige Einheit dar. Der fehlende Nachweis über Landsberger Burgmannen deutet also ebenfalls darauf hin, daß der Platz nur wenige Jahre bewohnt war.

Ähnliche Schlüsse ergeben sich aus der Tatsache, daß weder Totenhof noch Kirche bisher im Stadtgebiet nachzuweisen sind.

Endlich gewinnen wir aus einer Überlegung zur Systematik der Stadtgründungen im Anfang des 13. Jahrhunderts in unserem Untersuchungsgebiet einige Aufschlüsse, wenn wir die Städtepolitik der Schwalenberger näher betrachten. Eine Stadtgründung in dieser Zeit des Erstarkens der wachsenden Landesherrschaften ist nicht isoliert zu verstehen, sondern hinsichtlich der Motive der Stadtgründer nur im Rahmen einer größeren politischen Zielsetzung verständlich. Die mainzische Städtepolitik liefert dafür bei Fritzlar, Hofgeismar und Heiligenstadt ähnliche Beweise wie die kölnische bei Helmarshausen und Brilon[34]. Darauf ist hier nicht näher einzugehen.

Für die Schwalenberger bietet sich die politische Situation in dieser Periode territorialherrschaftlicher Hochspannung als zwingend an. Der Druck von Seiten Kölns und Paderborns und die Aktivität Hessen-Thüringens treiben die Grafen in die Arme des Erzbischofs von Mainz und eröffnen mit der Vereinigung der Landes- bzw. Herrschaftsteile Waldeck und Schwalenberg die Möglichkeit und die Gelegenheit, das Gebiet zwischen der Burg Waldeck und dem Diemeltal bei Volkmarsen zu sichern. Die Stufen der Entwicklung sind trotz geringer Aussagen deutlich zu erkennen.

Im Jahre 1227 wird den Grafen versagt, in Korbach Befestigungen anzulegen. Die Stadt selbst ist paderbornisch[35]. Die Annahme C. Cramers, die Schwalenberger hätten sich „ersatzweise" in Rhoden festgesetzt[36], trifft den Kern des Problems. Anders ließe sich die starke Besatzung Rhodens im Jahre 1236 mit 6 angesehenen Burgmannen nicht erklären. Zugleich schirmt Rhoden das Kloster Arolsen gegen Köln und die Grafen von Everstein ab. 1232 ist von einer *universitas civitatis* Waldeck die Rede[37], womit unterstellt werden darf, daß der Platz in den Jahren 1226/30 besiedelt und befestigt worden ist. Auch für die Stadt Waldeck und für die Burg sind Burgmannen ausgewiesen. Für eine Stadtgründung an dieser Stelle brauchten die Schwalenberger keinen Einspruch von anderer Seite zu befürchten. Es ist wahrscheinlich, daß die Anlage von Wolfhagen (um 1225) und die Bemühungen des Erzstifts Köln um Obermarsberg und Lichtenfels[38] den Aufbau der Stadt Waldeck beschleunigt haben. Ohne Frage dient die neue Stadt der Sicherung des Kerngebiets um die Burg Waldeck.

34 Mainz sichert mit den Gründungen des 13. Jhdt. die militärisch wichtige Straße zum Eichsfeld, Köln den Handelsweg zur Weser.

35 Bockshammer 113. WUB IV 152.

36 Bockshammer 173.

37 aaO. 236.

38 WUB IV 180.

Das nächstwichtige „Kerngebiet" der Grafen liegt um Arolsen, dessen Vogtei wie gesagt schon über 40 Jahre in ihren Händen ist. Das Kloster wird um 1230 durch das waldeckische Freigericht in Külte gegen die im Besitz von Corvey und der Grafen von Everstein befindliche Burg Kogelnberg geschützt. Es besitzt ferner in der seit etwa 1228/30 erbauten Burg Rhoden eine weitere Flankendeckung. Somit ergibt sich zur Sicherung des Raumes um Arolsen zwangsläufig eine Konzentration der gräflichen Kräfte längs der Erpe gegenüber der Bedrohung durch die Stadt Wolfhagen und die Burg Rödersen, deren Bedeutung freilich bisher nicht ganz einsichtig zu machen ist.

Aus alledem folgt, daß der Plan zur Gründung der Stadt Landsberg auf die territorialpolitischen Pläne der Schwalenberger zurückgeht und daß der Ort etwa gleichzeitig mit Waldeck und Rhoden zur Sicherung des Kernlandes in den Jahren 1226/1231 entstanden sein muß.

III. Die Zerstörung der Stadt Landsberg

Landau hat bereits im Jahre 1840 die Nachweise über Landsberg veröffentlicht[39], die Franz mit ausführlichem Kommentar und sorgfältiger Datierung neu vorgelegt hat[40]. Auf den Inhalt der Urkunden können wir im einzelnen hier verzichten. Um 1230/31 verkaufen die Brüder Wigand und Helwig von Lindenborn den Zehnten zu Altenhaina an das Kloster Haina. Bei der späteren Auflassung an den Grafen Gottfried von Reichenbach in Wolfhagen ist am Schluß der Beurkundung der Passus eingefügt: *„Hoc est actum in Wolfhagen ea tempestate, quando Landesberg vastatum est."* Am 31. Dezember 1231 erklären die Söhne des Ritters Helwig von Lindenborn, Heinrich und Hartmann, sie hätten ihrem Lehensherren, dem Grafen Gottfried von Reichenbach, den Zehnten zu Römershausen aufgelassen. Der Graf habe den Titel danach dem Kloster Haina geschenkt. Vor dem Verzicht der von Lindenborn erfolgte eine Resignation des Ritters Siegfried von Römershausen auf den genannten Zehnten. Darin heißt es: *„Memoratus vero Sifridus hanc decimam resignavit in loco qui dicitur Riethbrugga, in illo concilio, quando oppidum Landesberg vastatum est."* Landau argumentierte auf Grund der Zeugenreihe, Landsberg müsse beim Zuge des Landgrafen Konrad d. J. gegen Fritzlar zerstört worden sein. Er stützt sich in erster Linie auf Friedrich von Treffurt, der in der Tat *cum suis complicibus* am 15. September 1232 Fritzlar erstürmt hat[41]. Dagegen wendet Franz ein, Friedrich von Treffurt habe sich ebenso wie Dudo von Stein bereits 1231 im Gefolge des Landgrafen Konrad in Hessen befunden[42]. Franz weist ferner eindeutig nach, daß die Zerstörung Landsbergs auf Grund der Datierung der erwähnten Urkunden im Jahre 1231 erfolgt sein müsse. Dieser Beweisführung schließen wir uns an.

39 Landau ZHG 1840, 5 f.
40 E. G. Franz, Kloster Haina. Regesten und Urkunden. 1962, Nr. 59. 65.
41 GUD I 517. O. Dobenecker, Regesta diplomata necnon epistolaria historiae Thuringiae III. 323.
42 Franz, Haina Nr. 59 Anm.

Freilich ist damit die Frage offen, ob der Ort durch landgräfliche Truppen eingenommen wurde oder ob er zwangsweise geräumt werden mußte. Von einer Fehde zwischen Waldeck und Hessen ist uns in dieser Zeit nichts überliefert. Das Bündnis zwischen dem Erzstift und den Schwalenbergern legt zwar die Vorstellung nahe, daß die Vernichtung Landsbergs durch hessisch-thüringische Verbände geschehen ist, aber die Urkunden schweigen darüber. Der Friedensschluß zwischen Erzbischof Siegfried II. und Landgraf Konrad von Thüringen im Jahre 1232 ist uns durch ein Transsumpt genauer bekannt[43]. Danach steht u. a. fest, daß der Landgraf die Stadt Wolfhagen als mainzisches Lehen empfängt. Die Urkunde erwähnt die *destructio* der Städte Fritzlar und Witzenhausen und notiert ferner neutral *alia dampna*. Wäre Landsberg zusammen mit Fritzlar verwüstet worden, hätte es nahe gelegen, diese Tatsache ausdrücklich zu erwähnen. Es ist also nicht zu ermitteln, wer Landsberg erstürmt und verbrannt hat.

LANDAU hat nun bei seiner Grabung Brandreste vorgefunden. Die jüngste Untersuchung hat diese Brandspuren erneut bestätigt. Demnach nimmt man allgemein eine Zerstörung durch Feindeinwirkung an. Nun heißt vastare in erster Linie soviel wie „wüst machen". Im Sprachgebrauch des 13. Jahrhunderts kann das *vastatum* natürlich als Vernichtung aufgefaßt werden. Zwingend gilt das indessen nur, wenn es eindeutig durch einen Zusatz wie igni oder ab hostibus erläutert wird. Das ist bei den oben zitierten Landsberg-Notizen nicht der Fall. Somit können wir eine Zerstörung Landsbergs durch einen feindlichen Angriff nicht uneingeschränkt annehmen. Das *vastatum* läßt also die Skala des Vernichtungsvorgangs vom bloßen Räumen bis zum gewaltsamen Zerstören völlig offen.

Die Vorstellung, Landsberg könnte auf Protest der benachbarten Mächte hin vom GRAFEN ADOLF I. aufgegeben worden sein, ist keineswegs absurd. Vorgänge ähnlicher Art sind uns aus dem 13. Jahrhundert bekannt. Darauf brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Es genüge der Hinweis, daß KÖLN und PADERBORN im Jahre 1924 vom Grafen Otto von Waldeck die Schleifung von R h o d e n und L a n d a u fordern. Das ist für Landsberg von besonderem Interesse, wie wir noch sehen werden.

Für eine mehr oder minder erzwungene Räumung, die durchaus mit dem Abbrennen von Gebäuden verbunden gewesen sein kann, spricht eine Beobachtung und Erfahrung der Wüstungsforschung. Wenn eine Siedlung durch feindliche Einwirkung aufgegeben werden mußte, ist sie unmittelbar danach immer wieder besetzt worden. Die Bewohner sind genötigt, ihre Existenzgrundlage (Ländereien, Wiesen, Waldrechte u. ä.) zu behalten. Ihre Herren werden nur im Falle äußerster Not bereit sein, auf Zehnt- und Gerichtsrechte zu verzichten. Wird die Siedlung tatsächlich für immer verlassen, ist kaum denkbar, daß über Liegenschaften und Rechte keine Nachweise aufspürbar sind. In Landsberg können wir in Akten und Urkunden lediglich die Zehntrechte ausmitteln. Ihr Aussagewert ist für unsere Fragestellung gering[44].

---

43 GUD I 245.
44 Vgl. Anm. 59 f.

Eine gewaltsame Zerstörung müßte notwendigerweise die Beseitigung der auch heute noch beachtlichen Umwallung nach sich gezogen haben. Die Umwallung ist offensichtlich bis auf die Tore vollständig erhalten geblieben. Da sie in dieser Unversehrtheit mit Leichtigkeit wiederum hätte befestigt werden können (2 m hohe Pallisaden auf der Wallkrone), ist wahrscheinlich, daß die erneute Besiedlung der Stadtmark ausdrücklich verboten war.

Vollkommen ungeklärt bleibt die Frage, was aus den zur Stadt gehörigen Ländereien geworden ist. Für die Gründungszeit ist darüber kein schriftliches Zeugnis vorhanden. Im 14. Jahrhundert gehört die Stadtmark dem Waldecker. 1363 verkaufen Graf Otto und sein Sohn Heinerich dem Bürger Arnold von Brune (Breuna) zu Volkmarsen eine Geldrente von 1 Mark aus ihrem Hof zu Landsberg. Als Meier ist Hermann Reimbold genannt[45]. Nach den Scherbenfunden könnte der Hof in dieser Zeit bewohnt gewesen sein. 1537 und 1555 zählt der Landsberg als Gehölz zur Feldmark Ehringen und zum hessischen Amt Wolfhagen[46]. Die Rottländereien gehören nach Ehringen und Viesebeck. Demnach ist wahrscheinlich, daß ein Teil der Landsberger Bewohner aus diesen Dörfern stammte oder dorthin zog.

IV. Die Einwohnerzahl Landsbergs

Nach der neuesten, durch Reg.-Vermessungsrat Most (Wolfhagen) vorgenommenen Vermessung des Stadtgeländes sind die mehr oder minder deutlichen Fundamente von 48 Häusern in der Umwallung vorhanden. Legen wir das Grabungsergebnis P. Grimms von Hohenrode (Goldene Aue)[47] aus dem Jahre 1939 vorsichtig als Maßstab an, müßten wir einzelne Häuser unter Umständen als Speicher deuten. Sie dienten hier wie dort zur Lagerung der Früchte. Stallungen für das Vieh sind in der Regel nicht gesondert vorhanden gewesen. Wir hätten also für die Zeit der Stadtgründung mit einer Zahl von 120 bis 150 Bewohnern zu rechnen. Das ist für Stadtanlagen ähnlicher Art durchaus normal[48]. Selbstverständlich sind innerhalb der Umwallung weite, unbebaute Flächen vorhanden. Diese Erscheinung können wir am Beispiel anderer Städte noch in den Grundrissen des 18. Jahrhunderts wahrnehmen. Da die villae bzw. villicationes des Hochmittelalters kaum mehr als 3—8 Höfe umfassen, müssen wir mit dem Ausgehen von wenigstens 6 Siedlungen in der näheren Umgebung Landsbergs rechnen, wenn die eben geschätzte Bewohnerzahl erreicht werden soll. Im allgemeinen bilden die Dienstmannen und Hörigen des Stadtherren die erste Bevölkerung. Diese Zusammensiedlung läßt sich beispielsweise in Helmarshausen nachweisen[49]. Anderer-

45 Stam, GR Landsberg.
46 Stam, S. 378. S. 379.
47 P. Grimm, Hohenrode, eine mittelalterliche Siedlung im Südharz, 1939.
48 Die ersten Einwohner Immenhausens waren 11 Burgmannen mit ihren Familien und Hörigen. Vgl. K. Günther, Grundzüge hessischer Eroberungspolitik im Diemelland. ZHG 1962, 37 f.
49 K. Günther, Territorialgeschichte, 422 ff.

seits vollzieht sich eine Stadtgründung in der Weise, daß der Stadtherr seine Hörigen aus den umliegenden Dörfern sammelt und sie einem sculthetus oder villicus unterstellt. Das ist in Liebenau im Jahre 1293 der Fall[50]. Durchweg aber sind die Stadtgründungen dieser Art im 13. Jahrhundert immer mit der Wüstwerdung von Siedlungen verbunden.

Als Stadtherr für Landsberg gilt entsprechend dem Stadtsiegelfragment Graf Adolf I. von Waldeck. Da die Anlage außer den gräflichen Besitzungen auch die des Klosters Arolsen schützen soll, können die ersten Bewohner der Stadt nur Hörige des Grafen und des Propstes sein. Hinsichtlich der Gerichtsbefugnisse sind Differenzen ausgeschlossen: der Graf ist Vogt des Klosters. Als Herkunftsorte kommen in Frage: Ehringen, Viesebeck, † Gasterfeld (zumindest partiell), † Engelbrechtessen, † Geppenhagen, † Geren, † Hardradessen, † Valhausen, † Bifangen und † Isekenhagen[51].

V. Steinfundamente und Hufeisenfunde

Über die Mauerreste in Landsberg kann ein endgültiges Urteil erst gefällt werden, wenn eine vollständige Ausgrabung erfolgt ist. Landau hebt die Fundamentierung zahlreicher Häuser ausdrücklich hervor. Grundsätzlich beweisen Kellerbauten, besonders mit Kalk vermörtelte, daß der Hausbewohner vermögend gewesen ist. Münzfunde bestätigten diese These[52]. In Landsberg hat Landau bei seiner Grabung eine Münze vermutlich kölnischer Herkunft gefunden[53]. Im allgemeinen baut man im Hochmittelalter in Gründungsstädten überwiegend kellerlose Häuser. Steinhäuser wie Haus 9 in Landsberg sind eine Seltenheit. Sie dienen wie die Steinkammern der feuersicheren Lagerung der Habe und der Vorräte. Welcher Wert Steinbauten beizumessen ist, geht aus einer Urkunde von 1348 hervor, worin Langraf Hermann von Hessen den Bürgern von Grebenstein halben Steuererlaß gewährt, wenn sie Steinhäuser oder Steinkammern bauten[54].

Von nicht geringerer Aussagekraft als die Steinfundamente sind die in Haus 9 und Haus 1 aufgefundenen Hufeisen (1 vollständiges Eisen in Haus 9, ein halbes in Haus 1). Sofern die Eisen als Pferdehufeisen bestimmt werden, gewinnen die Funde an Bedeutung. Pferde sind im 13. Jahrhundert Wertobjekte. Pferdehaltung ist fast immer nur bei einer gewissen Wohlhabenheit möglich. Als Zugvieh kommt meist der Ochse in Betracht, der nach einer Bauernregel „ins Geld wächst". Wie Pferde zu bewerten sind, ersehen wir

50 aaO., 617 ff.

51 Zusammenstellung bei R. Wetekam, Landau. Die Geschichte einer Waldeckischen Festungsstadt. 1964, 11 f.

52 Die flachliegenden Fundamente der Burgmauer von Burg Haldessen bestehen aus geschichteten Sandsteinblöcken ohne Mörtel. Vgl. Grabungsbericht in ZHG 1963, 191. — Münzen sind bei einer künftigen Grabung zu erwarten, da ein Teil der Abgaben Geldzinsen sind. Vgl. die iura von Bifangen, Anm. 73 f.

53 Landau ZHG 1840, 3.

54 Stam GR Grebenstein.

aus folgenden Beispielen: 1. Beim Geleit vom Rhein bis zur Weser erhebt das Erzstift Köln im 13. Jahrhundert für ein zum Verkaufe mitgeführtes Pferd je Huf 1 Denar[55]. 2. Im Jahre 1346 verlangen die Edelherren von Schöneberg von ihren Herren, dem Landgrafen von HESSEN und dem Erzbischof von Mainz, für die in den Fehden um den Reinhardswald erlittenen Pferdeverluste 175 Mark Silber[56]. 3. Erzstift Mainz erstattet dem Ritter Reinher von Schweinsberg im Jahre 1335 für Pferde, die er im Dienste der Kirche verloren hat, je Packpferd mindestens 6 und je Streitpferd höchstens 40 Mark Silber[57]. 45 Streitpferde entsprächen vergleichsweise im Jahre 1318 dem Kaufpreis für die Burg Schöneberg[58].

VI. Der Zehnte zu Landsberg

Verhältnismäßig ausführlich sind wir merkwürdigerweise im Gegensatz zur sonstigen Schweigsamkeit der Quellen über den Zehnten von Landsberg unterrichtet. Nach dem Salbuch von 1537 beansprucht der LANDGRAF VON HESSEN die Nutzung[59]. Diese Situation ist von der des 13. Jahrhunderts natürlich grundverschieden. 1279 erklärt Graf Otto von Waldeck (der 1305 in braunschweigischer Gefangenschaft ermordete mainzische Oberamtmann und Enkel des Stadtgründers) zugleich namens seines Bruders Gottfried (Domherr in Fritzlar) die von Ziegenberg hätten selbst zur Lebzeit seines Vaters und Großvaters niemals den Zehnten zu Landsberg besessen. Der Titel habe vielmehr *ex antiquis temporibus* der Kirche Fritzlar gehört[60]. GISO VON ZIEGENBERG bestätigt mit seiner Familie und seinen *coheredes* diesen Verzicht auf alle *proprietates* im Jahre 1287. Er verspricht ferner, die Kirche Fritzlar nicht im Gebrauch des Zehnten zu behindern[61]. 1291 müssen jedoch im Auftrage des Erzstifts Mainz die Pfarrer von Reitzenhagen und Bergheim als bestellte iudices den Grafen Otto von Waldeck, der inzwischen im Dienst von Mainz eine ansehnliche Machtfülle errungen hat, eindringlich ermahnen, er möge den Zehnten zu Landsberg zu einem bestimmten Termin *cum fructibus inde perceptis* dem Stift Fritzlar endlich zurückerstatten, falls er sich nicht empfindlicher Bestrafung aussetzen wolle[62]. Es ist unwahrscheinlich, daß Mainz diese Drohung verwirklichen konnte. Erst nach dem Tode Graf Ottos

55 J. S. SEIBERTZ, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Urk. Buch Band I—III. 1839—1854, hier I 484.
56 H. B. WENCK, Hessische Landesgeschichte. 1783—1803, hier Urk. Buch II 352 Anm.
57 H. OTTO, Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396 1. Abt., II. Band 1328—1353). 1932—35, Nr. 3544.
58 E. VOGT, Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396. 1. Abt., I. Band (1289 bis 1328). 1913, Nr. 390.
59 STAM S 378, Bl. 65.
60 WUB IV 1570.
61 STAM, Stift Fritzlar Urk. Cell. 604c LANDAU ZHG 1840, 35.
62 WUB IV 2169.

(November 1305) geben Ottos Witwe und ihr Sohn, Graf Heinrich von Waldeck, den Rechtstitel cum *pertinenciis* dem Stift Fritzlar zurück[63].

Aus diesen Notizen ersehen wir, daß der Zehnte ursprünglich Eigentum des Grafen Adolf gewesen ist und aller Wahrscheinlichkeit nach bereits bei der Gründung dem Stift Fritzlar überlassen wurde, vielleicht sogar gegen eine Geldsumme, die der Stadtgründer beim Bau der Umwallung oder der Behausungen in Landsberg dringend benötigte.

VII. Das Stadtsiegel

Das Fragment des in Haus 9 aufgefundenen Stadtsiegels sagt zunächst konkret aus, daß Graf Adolf I. von Waldeck Stadtgründer und Stadtherr gewesen ist. Der im Siegel zur Hälfte vorhandene achtstrahlige Stern schließt jeden Zweifel daran aus. Das Kreuz zwischen den springenden Löwen könnte auf das an der Stadtgründung wahrscheinlich beteiligte Kloster Arolsen hinweisen, dessen Güter durch Landsberg ebenfalls geschützt werden sollen. Das mag einstweilen auf sich beruhen.

Aus den wenigen erkennbaren Schriftzeichen des Siegels ersehen wir aber ferner, daß in Landsberg eine communio oder universitas civium existiert haben muß. Ergänzt man das Siegel, dann gewährt der Schriftkranz ohne weiteres Raum für das Wort „communio". Der Stadtherr hat also mit der Verleihung des Siegels den cives de Landesberg gleichsam eine rechtliche Form des Zusammenschlusses innerhalb der Umwallung zugesichert. Es ist für uns nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wie diese Stadtfreiheit ausgesehen haben mag. Die Form des Zusammenlebens der cives verlangt eo ipso nach einer Regulative, für deren Einhaltung im geringsten Fall der villicus vel sculthetus des Stadtherren verantwortlich ist. Die Bestellung eines magister civium für die rund 120—150 Bewohner zählende Stadtsiedlung ist nicht von der Hand zu weisen. Als Entgelt für seine Tätigkeit wird man ihm geringe Verwaltungsbefugnisse und einen Anteil an den Bußen zugestanden haben. Ob es in der kurzen Zeit des Bestehens überhaupt zur Bildung einer städtischen Feldmark gekommen ist, muß fraglich bleiben. Die cives haben die Ländereien in ihren früheren, bei Landsberg gelegenen Dörfern von der Stadt aus zunächst weiter bearbeitet. Das ist aus parallelen Vorgängen von Stadtgründungen zu erschließen. Außerdem gestattete die Dreifelderwirtschaft keine andere Regelung. Hier brauchte also keine Feldmark an Ortschaften zurückgestellt zu werden, wie LANDAU es vermutete[64]. Insbesondere überzeugt Landaus These nicht, die Bürger möchten sich nach der Zerstörung Landsbergs „wieder in ihre früheren Verhältnisse zurückgezogen haben." Ordnen wir die Stadtgründung in das System der waldecker Territorialpolitik im Anfang des 13. Jahrhunderts ein, ist beinahe undenkbar, daß GRAF ADOLF kurzerhand auf die Errichtung einer Schutzanlage verzichtet haben könnte. Endlich aber ist nicht glaubhaft, daß die communio civium mit ihrem eben

63 STAM, Waldecker Urkunden Nr. 4132.
64 LANDAU ZHG 1840, 24.

empfangenen rechtlichen status sich auflöst und wieder in die verlassenen Dörfer zurückkehrt. Gerade über einen solchen, in der Siedlungsforschung beispiellosen Vorgang müßten Urkunden und Akten späterer Zeit Auskunft geben. Wir haben davon auszugehen, daß die communio civium als geschlossene Gruppe anderweitig in Erscheinung treten muß. Das wird uns nunmehr beschäftigen.

VIII. Bifangen — das zweite Landsberg

Wir sahen bisher, daß Landsberg als Werk der Schwalenberger Territorialpolitik zu gelten hat und daß der Platz im Anfang des 13. Jahrhunderts wenige Jahre nach der Gründung wieder aufgegeben werden mußte. Graf Adolf I. von Waldeck ist (in enger Verbindung mit dem Kloster Arolsen) als Stadtherr anzusehen. Die vermutliche Einwohnerzahl Landsbergs errechneten wir mit 120—150 Köpfen. Obwohl die schriftliche Überlieferung nichts berichtet, müssen wir unterstellen, daß in Landsberg eine communio civium in einer uns freilich gänzlich unbekannten Form bestanden hat. Nun wissen wir zuverlässig, daß die Stadt Landau seit dem Ende des 13. Jahrhunderts den Schutz des Erpegebietes übernommen hat[65]. Uns ist ferner bekannt, daß Graf Adolf sich mit der Gründung Freienhagens um 1250 von der Burg Waldeck aus näher an den Landsberger Raum herangeschoben hat[66]. Es erhebt sich deshalb die Frage, wie sich der Graf nach der Devastierung Landsbergs verhalten hat. Darauf gibt uns, so meinen wir, die eigenartige Besiedlung von Bifangen zwischen 1230 und 1240 eine gültige Antwort[67].

B. C. von Spilcker hat als Erster sein Erstaunen über diese „um 1240 gegründete Colonie Bivanc bei Landau" geäußert und das Privileg für die Siedlung inhaltlich veröffentlicht, ohne freilich die politischen Leitgedanken des Grafen Adolf zu berühren[68]. H. Höhle hat danach 1940 die Darstellung Spilckers übernommen, ohne sie ausführlicher zu kommentieren[69]. C. Cramer registriert den Gründungsvorgang in Kurzform, aber auch hier kommt es zu keiner Deutung und Einordnung in den größeren Zusammenhang[70]. R. Wetekam trifft u. E. den Kern der Dinge mit der These: Nach der Zerstörung Landsbergs „suchte Graf Adolf mit Hilfe des Klosters Arolsen, dessen Vogt er geworden war, das Hintergelände zu sichern, indem er um 1240 eine Kolonie gründete"[71]. Die dann folgende Hypothese Wetekams, der Graf habe

65 Wetekam, Landau 24. Die Motivierung fehlt bei Bockshammer.
66 W. Kloppenburg, Beiträge zur älteren Geschichte Freihagens → Gesch.Bll. f. Waldeck, 45. Bd. 1953, 1—20.
67 Stam, Kop. Buch Arolsen I Bl. 4.
68 B. C. von Spilcker, Über eine etwa 1240 gegründete Colonie Bivanc bei Landau → Waldeckische gemeinnützige Zeitschrift, 1. Jg., 3. Heft. 1837, 296—300.
69 H. Höhle, Die untergegangenen Ortschaften oder die Wüstungen in Waldeck. 1940, 41—43.
70 Bockshammer 206, Anm. 119.
71 Wetekam, Landau 13.

damit zugleich dem ‚Zug nach dem Osten' steuern wollen, ist freilich irrig. Völlig vereinsamt steht die Gedankenkonstruktion von W. METZ, der Bifangen mit der „Freiheit auf Rodungsland" identifiziert und eine Brücke zu karolingischen Maßnahmen des 8. Jahrhunderts andeutet[72].

Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrags sein, das Problem Bifangen in der ganzen wünschenswerten Breite darzustellen. Wir gehen deshalb nur auf die Punkte der folgenden Urkunde ein, die im Hinblick auf die Stadt Landsberg von Bedeutung sind.

Zunächst zum Inhalt des Diploms, das uns abschriftlich im Kopialbuch des Klosters Arolsen durch eine Hand des 15. Jahrhunderts erhalten ist[73]. In der Intitulatio werden genannt *„Prepositus et Priorissa totumque collegium in Aroldessen"* sowie *„Adolphus dictus comes de Waldeke"*. In der Arenga wird gesagt, daß die Aussteller die Orte (locus) *„Biuanc"* und *„Gumboldessen"* Einwohnern (incolis) *ad inhabitandum et excolendum* überlassen werden. Sodann folgen in einzelnen Punkten die „jura", die mit dem konkreten Satz eingeleitet werden: *„In hoc novali erit libertas"*. Als künftige Einwohner erwarten die Aussteller Wachszinsige *(cericensuales)* des Klosters sowie Hörige, ferner *homines* des Grafen oder anderer Herren. Ihnen verleiht der Graf die Freiheit *(per ipsum comitem liberi erunt)*.

Nunmehr folgt ein Passus, der einen Zusammenhang mit Landsberg vermuten läßt. Es wird nämlich von den homines gesagt, der Graf werde sich ihrer annehmen, falls sie in Gefangenschaft seien oder beraubt wurden *(Eciam si captivantur vel spoliantur, dominus comes eos excipiet)*. Hier ist also ausdrücklich von Bewohnern der Siedlung die Rede, die an einer Fehde des Grafen beteiligt waren.

Sieben Jahre genießen die Bewohner Abgabenfreiheit. Danach müssen sie bestimmte Geld- und Naturalzinsen entrichten und bestimmte Erzeugnisse an die Küche des Grafen und des Klosters liefern.

Jeder Bewohner erhält ein Lehen *(beneficium)*, das auch geteilt vergeben wird. Beim Tode eines männlichen Einwohners *(vir incola)* wurden vom ganzen beneficium 6 Denar gezahlt; vom halben 3, und zwar an Stelle des Besthaupts *(pro optimo capite)*. Frauen und Kinder waren von dieser Zahlung befreit[74].

Verkaufte ein Einwohner sein beneficium beim Fortzug, mußte er 1 schweren Denar entrichten, der hinzuziehende Käufer die Hälfte. Die Abgabenhöhe richtete sich nach der jeweiligen Größe des Besitzes.

---

72 W. METZ, Die Wüstung Bivangen und die Freiheit auf Rodungsland → Gesch.Bll. f. Waldeck, 45 Bd. 1953, 86—88.

73 = Anm. 67.

74 Der Geldzins an Stelle des Besthaupts ist ein untrügliches Kennzeichen einstiger Hörigkeit. Er ist in manchen Städten noch im 19. Jhdt. gezahlt worden. Vgl. hierzu aufschlußreich N. B. FALCKENHEINER, Urkundliche Beiträge zur Kenntnis des Germanischen Rechts, namentlich im Hessischen Sachsengau → ZHG 1840, 107—132.

War bisher vom *incola* des *novalis* die Rede, so wird bei der Beschreibung des Zehnten der *civis* genannt. Der Rechtstitel gehört dem Grafen, der andere etwa Anspruchsberechtigte abfinden muß. Ein Verkauf des Zehnten *(emptio vel solutio)* an den einzelnen civis ist nicht statthaft, sondern nur an die Gesamtheit der Bürger zulässig. Der Erlös soll gleichmäßig *inter pauperes et divites* geteilt werden.

Die *„communio civium"* darf niemand anders als der Herrschaft des Propstes und des Grafen unterworfen sein.

Die Sorge für die kirchlichen Handlungen *(ius spirituale)* obliegt dem Propst wie dem Grafen. Die Kirche Bifangen untersteht der Kirche Arolsen.

Die richterliche Gewalt besitzen der Graf und das Kloster für den weltlichen wie für den geistlichen Bereich. Ausgenommen hiervon ist der Friedensbruch *(violatio pacis)*.

Der *magister novalis* wird von den cives frei gewählt *(... statuendus et de libera electione ciuium)* und ist während seiner Amtszeit *(quamdiu regnat)* für sein Amtslehen *(beneficium officiorum)* von Abgaben befreit. Tritt er vom Amt zurück *(quodsi recessaverit)*, muß er von seinem eigenen beneficium Zins entrichten.

Das Kirchengut in Bifangen soll frei sein.

Bei Straftaten wird eine Höchstbuße von 5 Schillingen an den Propst und an den Grafen gezahlt. Der *magister novalis* empfängt 20 Denar, jeder *civis* 6 Denar.

Die Größe eines Lehens *(beneficium)* beträgt 30 Acker. Jeder Acker ist 5 Ruten breit und 30 Ruten lang, die Rute zu 30 Fuß gerechnet.

Innerhalb der Siedlung soll jeder civis ungehindert backen und brauen *(Item forum nostrum habebimus extrapeditum, ab omni condicione in pistando, braxando, et in omni commodo nostre communionis)*.

Sofern ein incola des novalis als Fremdling hinzuzieht und ohne Erben stirbt und sich nach Jahr und Tag kein Erbe mit einem Erbanspruch *(iure hereditario)* meldet, wird sein Vermögen gedrittelt: die Teile gehen an die Kirche in Bifangen *(ecclesia ibidem)*, an die cives und an den magister novalis.

Poenformel und Schlußprotokoll fehlen.

Hier handelt es sich nicht um „Freiheit auf Rodungsland", sondern nach der Aufgabe Landsbergs um einen konkreten Versuch des Grafen Adolf, in Verbindung mit dem Kloster Arolsen einen Schutz für die gemeinsamen Güter zu schaffen und einen Stützpunkt für die entstehende Landesherrschaft zu schaffen. Bifangen liegt nicht so exponiert, und mit einem Einspruch der benachbarten Herren brauchte der Graf nicht zu rechnen. Die libertates des novalis sind für die angesprochenen homines gewiß erstrebenswert. In Bifangen ließen sich mindestens 20 Häuser mit Fundamenten feststellen [75].

75 Wetekam, Landau 14. Leider existiert von Bifangen keine eingehende Geländeaufnahme.

Das entspräche der Landsberger Bevölkerungszahl. Gehen wir noch einen Schritt weiter! Es hat den Anschein, als ob die in Bifangen erwähnte communio civium bereits in Landsberg existierte, ebenso der magister novalis. Hier haben also Graf und Kloster die Landsberg-Vertriebenen — vielleicht unter Erweiterung der iura — erneut seßhaft gemacht. Für diese Vermutung spricht die Verfassung des novalis. Das Fehlen einer Umwallung ist nicht beunruhigend. Entweder fürchtete der Graf den massiven Protest seiner Nachbarn oder aber er war finanziell einfach nicht in der Lage, die Neugründung zu befestigen. Es ist auch daran zu denken, daß der Ort notfalls mit einem pallisadenumwehrten, erhöht liegenden Friedhof verteidigt werden konnte. Mit einem Satz: Ordnen wir den novalis Bifangen in die Territorialpolitik des Grafen Adolf I. in dem mehrfach angedeuteten Sinne als „Landsberg-Ersatz" ein, dann erweist sich die Neugründung weder als merkwürdig noch als sensationell, sondern als natürliche Maßnahme zur Sicherung der Herrschaft.

IX. Landsberg — Bifangen — Freienhagen — Landau

Die eben erläuterte Urkunde des novalis B i f a n g e n ist sine dato im Kop.-Buch des Klosters Arolsen von einer Hand des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet worden. Seit dem Bericht SPILCKERS (1837) datiert man sie „um 1240". Aus anderen Belegen scheint uns aber hervorzugehen, daß die iura der cives bereits vor 1235 konzipiert worden sind, vielleicht sogar im unmittelbaren Anschluß an die Räumung Landsbergs. Im Jahre 1235 schenkt nun Graf Adolf I. dem Kloster Arolsen die Hälfte des Zehnten zu Bifangen, die er für 10 Mark von dem Ritter Hermann von Engelbrechtessen erwarb. Den Vorgang bezeugen die castellani des Grafen auf den Burgen Waldeck und Rhoden. Aus dem Schlußpassus der Urkunde „Bernhardo Episcopo Patherburnensi" ist zu folgern, daß das Hochstift seine Diözesanrechte ausdrücklich betont. Burgmannen oder Ministerialen aus Bifangen sind nicht genannt[76]. In der libertas von Bifangen wird zweimal die *communio civium* erwähnt. Sie ist wohl gleichbedeutend mit der *electio civium* Bifangens, die 1240 eine eigene Priesterwahl fordert *(dicunt, se habere in statuendo sacerdote)*. Graf Adolf weist das Ansinnen der cives zurück und erklärt, daß *ius spirituale* stehe *absolute* dem Propst und der Kirche Arolsen zu. Die cives hätten grundsätzlich dem Propst Gehorsam zu leisten *(in omnibus obedient)* und dürften ihm keine Schwierigkeiten machen *(in nullo impedientes)*. Diese Urkunde wurde ebenfalls in Rhoden ausgefertigt, leider ohne Zeugen[77].

Die cives von Bifangen treten letztmalig (soweit sich bisher nachweisen ließ) im Jahre 1265 in einem Streit um den Zehnten zu H a r d r a d e s s e n[78] in Erscheinung. Das paderbornische Stift B u s d o r f protestiert in diesem Jahr gegen die Übergriffe seitens des Grafen Adolf, des Klosters Arolsen und der cives, die sich gemeinsam den Rottzehnten aneignen wollen. Man einigt

76 STAM, Kop. Buch Arolsen I Bl. 4.
77 aaO. Bl. 3.
78 Wüst bei Bifangen.

sich dahingehend, daß die Waldecker 7 Mark zahlen und das Stift dafür auf den Rechtstitel mit allen Zubehörungen verzichtet[79]. Danach ist Bifangen wüst geworden — trotz der stadtartigen Privilegien.

Als Ergebnis dieser wenigen Aussagen halten wir fest, daß die communio civium in Bifangen gesichert zwischen 1240 und 1265 als rechtsfähige Vereinigung bestanden hat. Später ist sie wie auch der Ort Bifangen in der schriftlichen Überlieferung nicht mehr bezeugt. Dieser Umstand ist wenigstens ebenso auffällig wie der ähnliche Vorgang 1230/31 in Landsberg.

In diesem Zusammenhang werfen wir einen Blick auf Freienhagen. Die Stadt ist eine Gründung Graf Adolfs I.[80]. Mit ihr nähert sich der Landesherr dem Gebiet von Arolsen. Zugleich ist er auf diesem Gebiet vor kölnischen Protesten sicher. 1253 verfügt Freienhagen über einen vollständig ausgebildeten Rat[81]. Die rasche Entwicklung des Platzes hängt wohl mit dem frühen waldeckischen Freigericht zusammen. Allerdings dürfte Freienhagen für das Emporkommen von Bifangen hinderlich gewesen sein. Die Zahl der gräflichen homines ist im ganzen gering, und sie wird zudem noch aufgeteilt. So finden wir 1253 als vermutliche Burgmannen vier milites von Siebrighausen (Siwardehusen) in einer Urkunde für das Kloster Volkhardinghausen vor, und dieser Ort (nahe Landau) gehörte eigentlich zum „Einzugsgebiet" von Bifangen. Ferner wird uns in den Jahren 1276—79 als civis in Freienhagen Siegfried von Bifangen überliefert[82]. Das könnte dafür sprechen, daß Bifangen zu dieser Zeit bereits ausgegangen war und die cives zum Teil in Freienhagen ansässig wurden, da Landau noch nicht existierte.

Im wesentlichen dürfte indessen die kurz vor 1294 gegründete Stadt Landau die Nachfolge von Bifangen angetreten haben[83]. R. Wetekam sagt mit Recht, sie habe den Schutz der gräflichen und klösterlichen Besitzungen übernommen. Die politische Situation Waldecks ist inzwischen von Grund auf erfreulich geworden. Mit dem Pfandbesitz von Lichtenfels, Sachsenberg und Fürstenberg hat Graf Adolf I. im Jahre 1267 einen festen Rückhalt gewonnen[84]. Sein Sohn Otto geht dann 1272 den Bund mit dem Erzstift Mainz ein und verfügt bald über genügend militärische und wirtschaftliche Machtmittel, um das Gebiet von Arolsen endgültig durch die Erbauung Landaus zu schützen. Die massive Drohung von Köln und Paderborn im Jahre 1294, Rhoden und Landau zu zerstören, kommt nun zu spät[85]. Sie beweist aber konkret, daß die mächtigen

79 WUB IV 1021.
80 = Anm. 66.
81 WUB IV 552.
82 WUB IV 1423. 1568.
83 C. Cramer schreibt: „Landau erstand ... schlagartig durch die Initiative des Grafen Otto I. von Waldeck ..." (Bockshammer S. 199). Das überzeugt nicht für sich, zumal der Stadtgrundriß Landaus auf eine sorgfältige Vorplanung schließen läßt.
84 WUB IV 1119.
85 WUB IV 2312.

Nachbarn die Entstehung einer Landesherrschaft im Diemel-Erpe-Gebiet nicht wünschen.

Die These von einer Umsiedlung der cives von Bifangen nach Landau läßt sich freilich nicht in dem vollen Umfang darlegen. Immerhin besitzen wir einige überzeugende Belege. Das Kirchengut von Bifangen gehört in späterer Zeit der Kirche in Landau [86]. Auch der Zehnte nimmt den gleichen Weg [87]. Um 1485 werden 51 Landauer Bürger mit gräflichen Lehen im Salbuch Graf Ottos IV. aufgeführt [88], darunter Adelhed Engelbrachtz. Sie gehörte fraglos zur Familie der milites von Engelbrechtessen, die im 13. Jahrhundert den halben Zehnten zu Bifangen besitzen [89].

Es ist möglich, daß eine gründliche Erforschung der Familie von Bifangen Licht in das Dunkel brächte. 1182 ist die villicatio Bifangen Eigentum des Klosters Arolsen [90]. Demnach werden wir die von Bifangen als Ministerialen der Nonnen ansehen dürfen. 1235 überträgt Regelindis von Bifangen, Witwe des Knappen Hermann von Bifangen, samt ihren Kindern und den Brüdern ihres verstorbenen Mannes dem Kloster Arolsen 1 Hufe in Isekenhagen (wüst bei Viesebeck) [91]. Später sind Angehörige der Familie consules in Freienhagen, Wolfhagen und Landau. 1331 verzichten Johann und Heinrich von Bifangen zu Gunsten Graf Heinrichs IV. von Waldeck auf den Zehnten und alle Güter in Nieder-Bifangen, ausgenommen die Güter in Engelbrechtessen [92].

Da die von Bifangen nirgends als castellani der Grafen nachzuweisen sind, können sie nur Dienstmannen des Klosters Arolsen gewesen sein. Der Besitz in Bifangen und Engelbrechtessen deutet darauf hin, daß zwischen den Familien von Bifangen und von Engelbrechtessen verwandschaftliche Bindungen bestanden haben. Ferner ist naheliegend, daß aus diesen Familien der magister novalis in Bifangen stammte.

X. Zusammenfassung

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist nach alledem folgendes:

1. Für die Existenz der Stadt Landsberg können wir entsprechend der territorialpolitischen Situation im Anfang des 13. Jahrhunderts einen Zeitraum von nur wenigen Jahren (1226/1231) annehmen.

2. Die Gründung der Stadt ist im Gesamtplan der Waldecker Herrschaftsbildung durchaus sinnvoll angesetzt worden. Zweck der Anlage war der Schutz der Güter des Grafen Adolf I. und die Sicherung des Klosters Arolsen mit Besitz und Rechten.

---

86 Wetekam, Landau 63 f.
87 WUB IV 2109.
88 W. Kloppenburg, Landauer Bürger nach dem Salbuch des Grafen Otto IV. von Waldeck → Gesch.Bll. f. Waldeck, 44. Bd. 1952, 21 f.
89 = Anm. 76.
90 Bockshammer 70 f.
91 Stam, Kop. Buch Arolsen I Bl. 4.
92 Stam, Waldecker Urk. Nr. 1570.

3. Aus dem Fehlen jeglicher Urkunden über Landsberg, seiner castrenses und cives sowie aus der Tatsache, daß eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt ist, folgern wir, daß ein Widerspruch der benachbarten Territorialherren ergangen sein muß.

4. Auf Grund des Siegelfragments der Stadt hat eine communio civium bestanden. Sie kann nicht spurlos verschwinden, sondern sie muß, da der Graf von Waldeck als Stadtgründer feststeht, in einer anderen waldecker Stadt oder Ansiedlung aufzufinden sein. Wir folgern deshalb, daß der novalis Bifangen die aus Landsberg vertriebenen cives aufgenommen hat.

5. Die libertas Bifangens trägt alle Kennzeichen einer Stadtverfassung. Die Verleihung besagt, daß der Stadtherr eine Konzentration seiner homines zum Schutze seiner Interessen wünscht. Die fehlende Ummauerung oder Umwallung läßt darauf schließen, daß der Stadtherr entweder nicht die benötigten Finanzmittel besaß oder daß er einen Einspruch von anderer Seite befürchtete.

6. Die um 1250 erfolgte Gründung der Stadt Freienhagen hat die Aufwärtsentwicklung des novalis Bifangen entschieden benachteiligt. Die exponierte Lage Bifangens und seine ungenügende militärische Sicherung werden den Grafen Otto I. von Waldeck dann mitveranlaßt haben, zum Schutz seines Gebietes die Stadt Landau um das Jahr 1290 zu erbauen.

7. Die cives Landsbergs sind nach alldem, was wir vortrugen, unter Wahrung ihrer iura unmittelbar nach der Zerstörung ihrer Stadt in Bifangen als communio angesiedelt worden, vielleicht auch mit Teilen in Freienhagen. Nach der Aufgabe Bifangens[93] sind sie schließlich in Landau seßhaft geworden[94].

Wir halten es für möglich, daß sich aus der Geschichte der Familie von Bifangen für das Schicksal Landsbergs noch Gesichtspunkte von Wichtigkeit ergeben könnten. Erfolgversprechender scheint uns aber eine umfassende Grabung in Landsberg zu sein. Hier ließe sich — abgesehen von den Funden — der Gründungsvorgang einer Stadtsiedlung im Anfang des 13. Jahrhunderts quasi ‚im Original' aufdecken, zumal der Wohnplatz durch eine spätere Besetzung nicht verändert worden ist.

---

93 1290 besteht zwar noch die ecclesia in Bivanc cum dote (WUB IV 2109), doch kann der Ort selbst bereits wüst liegen.

94 Leider besitzen wir vor dem 17. Jhdt. keinerlei Aufzeichnungen über das Stadtrecht zu Landau, worin sich vermutlich Elemente der libertas von Bifangen finden könnten. — W. Görich hat zwar kürzlich die Vermutung, die Bewohner Landsberg seien über Bifangen nach Landau gelangt, in einer Rezension vorgebracht, aber er führt keine Gründe für die Hypothese an (Hess. Jahrbuch 1965, 384).